



Informationen zur Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Zum 01.08.2017 ist die Novelle der Gewerbeabfallverordnung in Kraft getreten. Ziel ist die Anpassung an die fünfstufige Abfallhierarchie, die im Kreislaufwirtschaftsgesetz festgeschrieben ist.

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwertung
3. Recycling
4. Sonstige Verwendung, insb. energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung

Erzeuger und Besitzer von **gewerblichen Siedlungsabfällen** müssen diese nach folgenden Fraktionen getrennt erfassen:

1. Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier
2. Glas
3. Kunststoffe
4. Metalle
5. Holz
6. Textilien
7. Bioabfälle
 - biologisch abbaubare Landschaftsabfälle
 - biologisch abbaubare Abfälle aus dem Einzelhandel
 - vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben
 - sonstige Herkunftsbereiche
8. weitere Abfallfraktionen
 - Abfälle, die nicht in Kapitel 20 der AVV aufgelistet sind
 - z. B. gefährliche Abfälle

Die Dokumentation ist wie folgt vorzunehmen:

1. Übersicht über die getrennte Sammlung (in der Regel einmalig, bzw. bei Änderung der Abfallzusammensetzung, Wechsel des Verwertungsweges) durch
 - Lagepläne
 - Lichtbilder
 - Praxisbelege (Liefer- oder Wiegeschein)
 - ähnliche Dokumente
2. Dokumentation über die vorrangige Zuführung der getrennt gesammelten Abfallfraktionen zum Recycling mit Angaben über die
 - Menge der einzelnen Fraktionen
 - Name und Anschrift des Entsorgungsbetriebes
 - Erklärung des Entsorgungsbetriebes über den Verbleib der Abfälle.

3. Beim Abweichen der Pflicht zur getrennten Sammlung ist zusätzlich noch die Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit, durch Lichtbilder etc. zu belegen.

Die **Dokumentation ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.**

- Werden weniger als 90 Masseprozent der anfallenden Abfälle getrennt gesammelt und entsorgt, ist die restliche Menge einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Bei mehr als 90 Masseprozent entfällt diese Pflicht.
- Diese **Getrennthaltungsquote** hat der Erzeuger bis zum 31. März des Folgejahres durch eine Sachverständigen erstellen zu lassen und **auf Verlangen der Behörde vorzulegen.**

Erzeuger und Besitzer von **Bau- und Abbruchabfällen** haben die Pflicht folgende Fraktionen getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung der Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen:

1. Glas (AVV 17 02 02)
2. Kunststoffe (AVV 17 02 03)
3. Metalle, einschließlich Legierungen (AVV 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 0 4 11)
4. Holz (AVV 17 02 01)
5. Dämmmaterial (AVV 17 06 04)
6. Bitumengemische (AVV 17 03 02)
7. Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 17 08 02)
8. Beton (AVV 17 01 01)
9. Ziegel (AVV 17 01 02) und
10. Fliesen und Keramik (AVV 17 01 03)

Die Dokumentation ist wie folgt vorzunehmen

1. Übersicht der getrennte Sammlung durch
 - Lagepläne
 - Lichtbilder
 - Praxisbelege (wie Liefer-oder Wiegescheine)
2. eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, über die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwertung oder zum Recycling, wobei diese
 - Name und Anschrift
 - Masse und
 - den beabsichtigten Verbleibsenthalten muss
3. Entfallen die Pflichten zur Getrennthaltung aufgrund der technischen Möglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit, sind

- Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten, sind einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen,
- Gemische, die überwiegend mineralische Stoffe (Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik) enthalten, sind einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.
- ist zusätzlich noch die Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit, durch Lichtbilder etc. zu belegen.

Die **Dokumentation ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen**. Die Pflichten zur Dokumentation gelten nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen bei denen weniger als 10 m³ Abfälle anfallen.

Fragen zu Abfallrecht, Abfalltechnik und Abfallwirtschaft werden Ihnen gerne auch fernmündlich unter den Telefonnummern 0231/50-29713, Frau Kühn; 0231/50-24457, Frau Heming und 0231/50-16399, Herr Müller, Umweltamt der Stadt Dortmund, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, beantwortet.